

erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit vorliegt, der Verantwortliche zugleich Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist und vorsätzlich Pflichten verletzt wurden. Tateinheit zwischen § 195 und § 193 Abs. 2 und 3 und § 167 ist ebenfalls möglich. Voraussetzung ist, daß durch eine vorsätzliche Rechtspflichtverletzung eine Gemeingefahr und nachfolgend die in § 193 Abs. 2 und 3 und § 167 beschriebenen Folgen verursacht wurden (vgl. OStBd. 11, S. 170 ff.).

Literatur

- F. Etzold/H. Pompoes/S. Wittenbeck/M. Rudloff, Arbeitsschutzrecht in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1975.
 F. Etzold/S. Wittenbeck/H. Berensmeier, Verantwortung und Verantwortlichkeit im Brand- und Arbeitsschutz, Berlin 1969.
 W. Heinig, „Gefährdung der Bausicherheit“, NJ 1971/5, S. 134 ff.
 W. Heinig, „Zu einigen Problemen der Bearbeitung von Arbeitsschutzstraftaten“, NJ 1972/10, S. 282.
 H. Pompoes, „Rechtsprechung zur Verbeugung von Havarien und Bränden sowie von Verletzungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“, NJ 1978/7, S. 288 ff.

3. Abschnitt

Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt

§196

Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls

(1) Ein schwerer Verkehrsunfall liegt vor, wenn durch einen Unfall im Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luftfahrt oder Schifffahrt der Tod oder eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen verletzt wird oder bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Wer fahrlässig einen schweren Verkehrsunfall verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen. Wurde durch den Verkehrsunfall der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn
 1. mehrere Menschen getötet werden
 oder

2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit oder Eigentum anderer beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

1. Anliegen dieser Bestimmung ist es, Leben und Gesundheit der Bürger vor den Gefahren des Verkehrsgeschehens zu schützen, Sachschäden zu vermeiden

und zur Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit in den Verkehrsbereichen beizutragen. (Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der